

DIN EN 17022

ICS 97.190

Entwurf

Einsprüche bis 2017-04-17
Ersatz für
E DIN EN 17022:2016-08

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Badehilfen –
Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17022:2017**

Child care articles –
Bathing aids –
Safety requirements and test methods;
German and English version prEN 17022:2017

Articles de puériculture –
Aides au bain –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande et anglaise prEN 17022:2017

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-02-17 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 93 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17022:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-03 AA „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der prEN 17022 beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm- Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 7619-1 siehe DIN ISO 7619-1

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 7619-1, *Elastomere oder thermoplastische Elastomere — Bestimmung der Eindringhärte — Teil 1: Durometer-Verfahren (Shore-Härte)*

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Badehilfen — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren

Articles de puériculture — Aides au bain — Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Child care articles — Bathing aids — Safety requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokument-Stage: CEN-Umfrage

Dokument-Sprache: D

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Prüfausrüstung.....	5
4.1 Prüfkörper für das Einklemmen von Fingern.....	5
4.2 Prüfmassen	7
4.3 Kleinteil-Zylinder	9
4.4 Fühlerlehre	9
4.5 Prüfglasfläche	9
4.6 Prüffläche für die Sturzprüfung	10
4.7 Prüfstab.....	10
4.8 Prüfkörper für Beinöffnungen.....	10
4.9 Kleiner Torso-Prüfkörper	10
5 Allgemeine Anforderungen.....	10
5.1 Produktkonditionierung.....	10
5.2 Prüfbedingungen	11
5.3 Anwendung von Kräften	11
5.4 Toleranzen	11
5.5 Prüfreihefolge	11
6 Gefahren durch Chemikalien – Migration bestimmter Elemente (siehe A.2)	12
7 Mechanische Gefahren (siehe Abschnitt A.4)	12
7.1 Schutzfunktion (siehe A.4.1)	12
7.2 Gefahren beim Zusammenklappen und Zerlegen des Produkts.....	15
7.3 Gefahren durch Einklemmen (siehe A.4.2)	16
7.4 Gefahren durch bewegliche Teile (siehe A.4.3).....	16
7.5 Erdröselungsgefahr (siehe A.4.3)	17
7.6 Gefahr des Verschluckens von Kleinteilen und Erstickungsgefahr durch Verschlucken von Kleinteilen (siehe A.4.4)	18
7.7 Erstickungsgefahr (siehe A.4.5)	19
7.8 Gefährliche Kanten, Ecken und vorstehende Teile (siehe A.4.6).....	19
7.9 Gefahren durch unzureichende strukturelle Integrität (siehe A.4.7).....	20
7.10 Gefahr durch unzureichende Stabilität	22
8 Produktinformation	24
8.1 Allgemeines	24
8.2 Produktkennzeichnung.....	24
8.3 Verkaufsinformationen.....	26
8.4 Gebrauchsanweisung	26
Anhang A (informativ) Begründungen	28
A.1 Einleitung	28
A.2 Chemische Gefahren (siehe Abschnitt 6).....	28
A.3 Thermische Gefahren.....	28
A.4 Mechanische Gefahren (siehe Abschnitt 7).....	28
A.5 Produktinformation (siehe Abschnitt 8)	30
Anhang B (normativ) Warnhinweise.....	31
Literaturhinweise.....	45

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17022:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Normungsauftrag M/646 erarbeitet, dens die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für freistehende Badehilfen fest.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Badehilfen, welche für Kinder mit besonderen Bedürfnissen konzipiert sind.

Badehilfen, welche nur für eine Nutzung in Verbindung mit einer Kinderbadewanne vorgesehen sind, werden in dieser Norm nicht behandelt.

ANMERKUNG 1 Diese Artikel werden in prEN 17072:2017, *Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderbadewannen*, behandelt.

ANMERKUNG 2 Badehilfen, welche nur für eine Nutzung in Verbindung mit einer Kinderbadewanne vorgesehen sind, werden in prEN 17072:2017, *Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Kinderbadewannen*, behandelt.

ANMERKUNG 3 Hat das Produkt unterschiedliche Funktionen oder kann in eine andere Funktion umgewandelt werden, gilt die entsprechende Norm hinsichtlich dieser Funktion.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

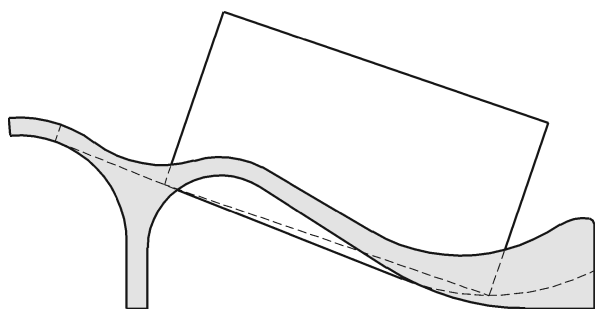
ISO 7619-1, *Rubber, vulcanized or thermoplastic — Determination of indentation hardness — Part 1: Durometer method (Shore hardness)*

3 Begriffe

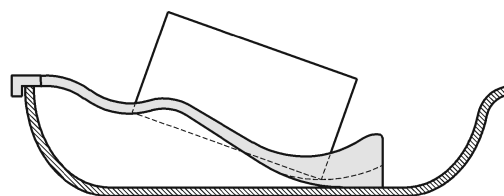
Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 freistehende Badehilfe
zum Abstützen eines Kindes beim Baden vorgesehenes Produkt, das nicht die Verwendung einer Kinderbadewanne erfordert und selbst kein Wasser aufnehmen kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 1a.



1a) Beispiel einer freistehenden Badehilfe



1b) Beispiel einer nicht freistehenden Badehilfe

Bild 1 — Beispiele einer freistehenden und nicht freistehenden Badehilfe

3.2

Badewannen-Liege

freistehende Badehilfe, die darauf ausgelegt ist, ein Kind während des Badens in einer geneigten oder liegenden Position zu halten

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Produkte sind dazu gedacht, ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt verwendet zu werden, bis das Kind in der Lage ist, ohne Hilfe aufrecht zu sitzen.

3.3

Badesitz

freistehende Badehilfe, die darauf ausgelegt ist, ein Kind während des Badens in einer sitzenden Position zu halten

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Produkte dürfen nur bei einem Kind verwendet werden, das in der Lage ist, ohne Hilfe aufrecht zu sitzen; sie dürfen nicht verwendet werden, wenn das Kind beginnt, sich in eine stehende Position hochzuziehen.

3.4

Befestigungsvorrichtung

Vorrichtung zur Sicherung des Produkts an der Badewanne

BEISPIEL Saugnapf

4 Prüfausrüstung

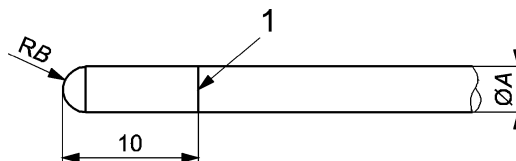
4.1 Prüfkörper für das Einklemmen von Fingern

4.1.1 Prüfkörper mit halbkugelförmigem Ende

Prüfkörper aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit Durchmessern von $7_{-0,1}^0$ mm und $12_{0}^{+0,1}$ mm mit einem vollständig halbkugelförmigen Ende, der an einem Kraftmessgerät befestigt werden kann, siehe Bild 1.

Prüfkörper für Netzware aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material, wie in Bild 2 dargestellt.

Maße in Millimeter



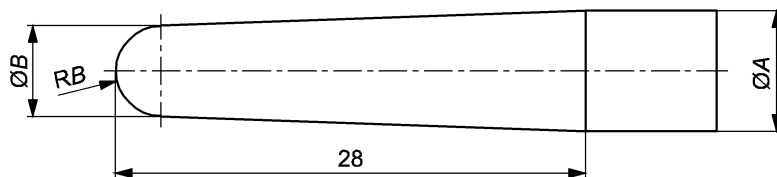
Legende

Prüfkörpertyp	7-mm-Prüfkörper	12-mm-Prüfkörper
Durchmesser A	$7_{-0,1}^0$	$12_{0}^{+0,1}$
Radius RB	halber Durchmesser A	halber Durchmesser A

1 um den Umfang eingezeichnete Linie zeigt die Eindringtiefe an

Bild 2 — Prüfkörper mit halbkugelförmigem Ende

Maße in Millimeter



Legende

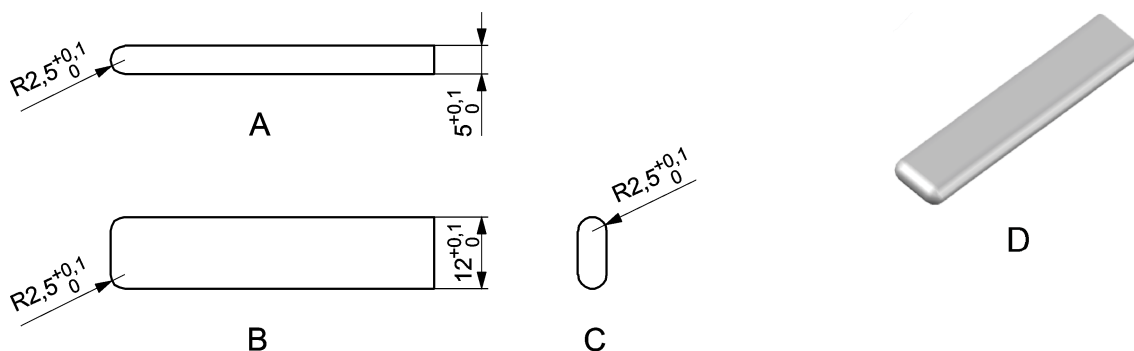
Art des Prüfkörpers	Prüfkörper für Netzware
Durchmesser A	$7^{+0}_{-0,1}$
Durchmesser B	$5,6^{+0}_{-0,1}$
Radius RB	halber Durchmesser B

Bild 3 — Prüfkörper für Netzware

4.1.2 Prüfkörper zur Formbeurteilung

Ein Prüfkörper aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Werkstoff mit den in Bild 4 angegebenen Maßen.

Maße in Millimeter



Legende

A	Vorderansicht
B	Draufsicht
C	Seitenansicht
D	3D-Ansicht

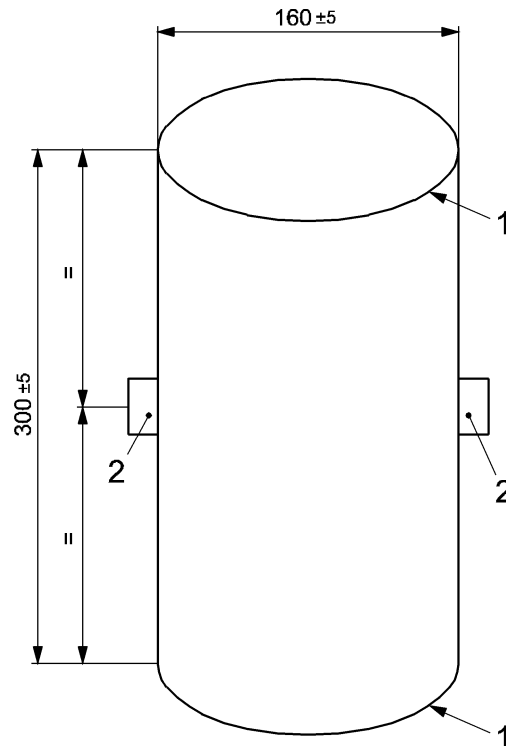
Bild 4 — Prüfkörper zur Formbeurteilung

4.2 Prüfmassen

4.2.1 Prüfmasse A

Ein steifer Zylinder mit einem Durchmesser von (160 ± 5) mm und einer Höhe von (300 ± 5) mm, der eine Masse von 9 kg und seinen Schwerpunkt in der Zylindermitte hat. Alle Ränder müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen sich $(150 \pm 2,5)$ mm entfernt vom Zylinderboden und in einem Abstand von 180° zueinander um den Zylinderumfang befinden (Bild 5).

Maße in Millimeter



Legende

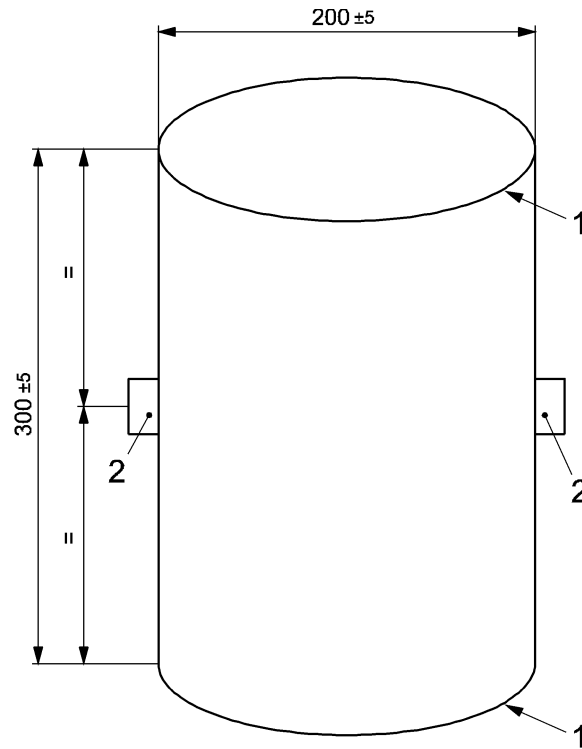
- 1 Radius: (5 ± 1) mm
- 2 zwei Befestigungspunkte

Bild 5 — Prüfmasse A

4.2.2 Prüfmasse B

Ein steifer Zylinder mit einem Durchmesser von (200 ± 5) mm und einer Höhe von (300 ± 5) mm, der eine Masse von 15 kg und seinen Schwerpunkt in der Zylindermitte hat. Alle Ränder müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen sich $(150 \pm 2,5)$ mm entfernt vom Zylinderboden und in einem Abstand von 180° zueinander um den Zylinderumfang befinden (Bild 6).

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Radius: (5 ± 1) mm
- 2 zwei Befestigungspunkte

Bild 6 — Prüfmasse B

4.3 Kleinteil-Zylinder

Zylinder für die Beurteilung von Kleinteilen, dessen Maße mit denen in Bild 7 übereinstimmen müssen.

Maße in Millimeter

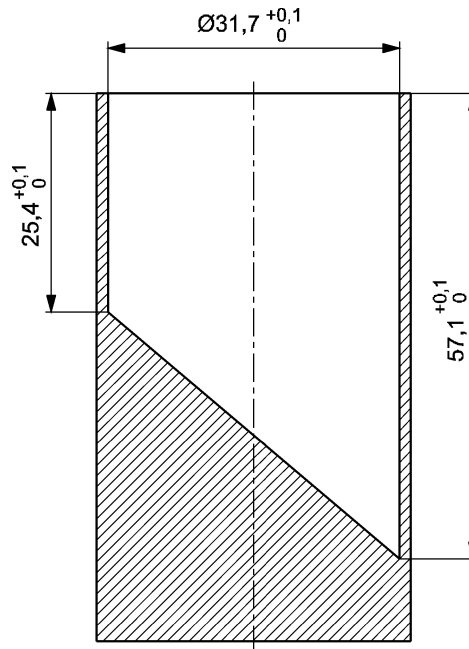


Bild 7 — Kleinteil-Zylinder

4.4 Fühlerlehre

Lehre mit einer Dicke von $(0,4 \pm 0,02)$ mm und einem Kantenradius von $(3 \pm 0,5)$ mm des einföhrbaren Teils (Bild 8).

Maße in Millimeter

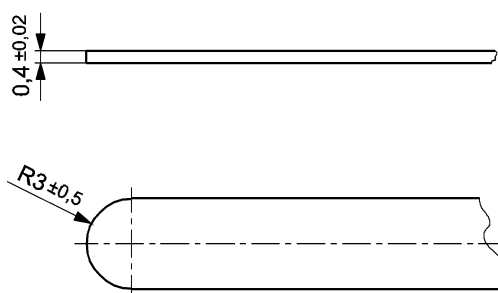


Bild 8 — Fühlerlehre

4.5 Prüfglasfläche

Eine starre, mit unbeschichtetem, gehärtetem Floatglas bedeckte Fläche, die eine glatte Oberfläche und eine Dicke von 6 mm hat.

4.6 Prüffläche für die Sturzprüfung

Eine 4 mm dicke Stahlplatte mit einer 2 mm dicken Gummimatte und einer Härte von (75 ± 10) Shore A nach ISO 7619-1, die auf eine nicht biegsame, horizontale Fläche gelegt wird.

4.7 Prüfstab

Rechteckiges Aluminiumrohr mit einer Breite von (16 ± 1) mm, einer Dicke von $(1,30 \pm 0,5)$ mm und Länge von (500 ± 5) mm.

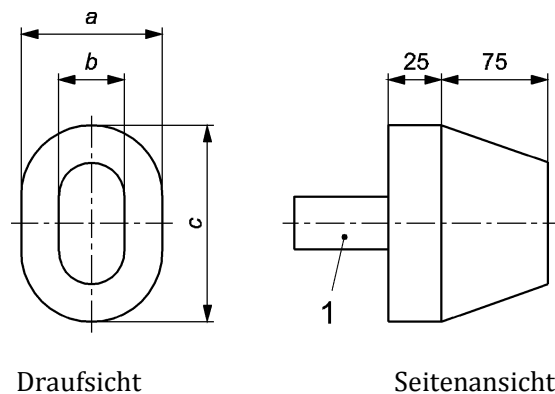
4.8 Prüfkörper für Beinöffnungen

Ein steifer Zylinder aus einem harten, glatten Werkstoff mit einem Durchmesser von 90^{+2}_0 und einer Länge von (200 ± 1) mm.

4.9 Kleiner Torso-Prüfkörper

Der kleine Torso-Prüfkörper muss aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Werkstoff bestehen und die in Bild 9 angegebenen Maße haben.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Griff
- a 86
- b 40
- c 120

Bild 9 — Kleiner Torso-Prüfkörper

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Produktkonditionierung

Produkte, die vulkanisiertes Gummi und thermoplastische Elastomerteile (aber keine Silikonteile) enthalten, müssen sieben Tage lang in einem belüfteten Trockenschrank bei einer Temperatur von (70 ± 2) °C künstlich gealtert werden.

Alle Produkte müssen mindestens 40 Std. bei Normalklima und einer Temperatur von (23 ± 2) °C und relativen Luftfeuchtigkeit von (50 ± 5) % konditioniert werden.

5.2 Prüfbedingungen

Die Prüfungen müssen bei einer Temperatur von $(23 \pm 5) ^\circ\text{C}$ stattfinden.

Die Prüfungen sind auf ein Produkt ausgelegt, das nach den Herstelleranweisungen vollständig zusammengebaut und gebrauchsfertig ist.

Wenn die Anweisungen unterschiedliche Einstellungen oder Konfigurationen von Komponenten zulassen, muss für jede Prüfung die belastendste Kombination verwendet werden, sofern im Prüfverfahren nichts anderes angegeben ist.

Sofern im Prüfverfahren nichts anderes angegeben ist, müssen alle Prüfungen unter trockenen Bedingungen (d. h. Produkt- und Prüfflächen dürfen nicht nass sein) durchgeführt werden.

5.3 Anwendung von Kräften

Die Kräfte in der statischen Belastungsprüfung müssen hinreichend langsam angewendet werden, um sicherzustellen, dass eine vernachlässigbare dynamische Kraft aufgebracht wird.

5.4 Toleranzen

Sofern nicht anders angegeben, gelten die folgenden Toleranzen:

- Kräfte: $\pm 5 \%$ der Nennkraft;
- Massen: $\pm 0,5 \%$ der Nennmasse;
- Maße: $\pm 1,0 \text{ mm}$ des Nennmaßes;
- Winkel: $\pm 2^\circ$ des Nennwinkels;
- Positionierung der Druckstücke: $\pm 5 \text{ mm}$;
- Dauer der Kräfte: $\pm 1 \text{ s}$.

Die Prüfungen werden hinsichtlich der Anwendung der Kräfte beschrieben. Es können jedoch auch Massen verwendet werden: Für eine Kraft von 10 N darf eine Masse von 1 kg verwendet werden.

Sofern nicht anders angegeben, dürfen die Prüfkraft mit einer geeigneten Vorrichtung aufgebracht werden, die nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung der Ergebnisse führt.

5.5 Prüfreihenfolge

Sofern nicht anders angegeben, müssen die Anforderungen von Abschnitt 7 in der in dieser Norm aufgeführten Reihenfolge am gleichen Produkt beurteilt werden.

6 Gefahren durch Chemikalien – Migration bestimmter Elemente (siehe A.2)

Die Migration von Elementen aus Werkstoffen der Außenflächen darf die unten aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten:

Element	mg/kg
Aluminium	70 000
Antimon	560
Arsen	47
Barium	18 750
Bor	15 000
Kadmium	17
Chrom (III)	460
Chrom (VI)	0,2
Kobalt	130
Kupfer	7 700
Blei	160
Mangan	15 000
Quecksilber	94
Nickel	930
Selen	460
Strontium	56 000
Zinn	180 000
Organisches Zinn	12
Zink	46 000

Bei der Durchführung der Prüfung muss das in EN 71-3 beschriebene Verfahren angewendet werden.

Für diese Prüfungen darf eine separate Probe verwendet werden.

7 Mechanische Gefahren (siehe Abschnitt A.4)

7.1 Schutzfunktion (siehe A.4.1)

7.1.1 Anforderungen an Badewannen-Liegen

Badewannen-Liegen müssen über eine Schritthalterung verfügen, die so angebracht ist, dass das Produkt nicht ohne die Schritthalterung verwendet werden kann. Badewannen-Liegen mit einem in Übereinstimmung mit 7.1.2 gemessenen Abstand $H > 50$ mm sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Badewannen-Liegen müssen eine in Übereinstimmung mit 7.1.2 gemessene Länge von mindestens 380 mm haben.

Es darf kein Rückhaltesystem mit Gurtzeug vorhanden sein.

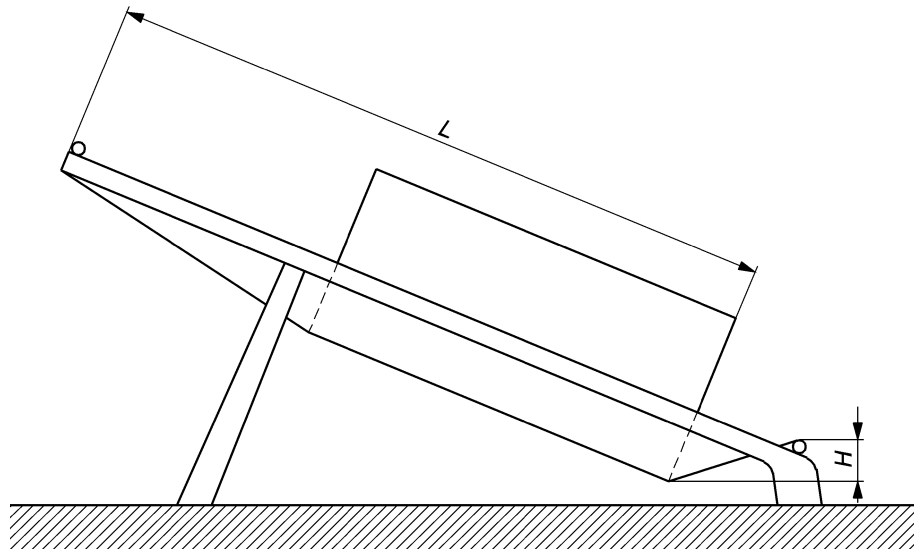
7.1.2 Prüfverfahren für Badewannen-Liegen

Die Badewannen-Liege nach den Herstelleranweisungen auf die Prüfglasfläche (4.5) stellen.

Die Prüfmasse A (4.2.1) auf das Produkt setzen und bis zum tiefsten Punkt führen.

Den Abstand H zwischen dem tiefsten Punkt der Prüfmasse und dem höchsten Punkt am Rahmen vor der Prüfmasse messen (Bild 10 und Bild 11).

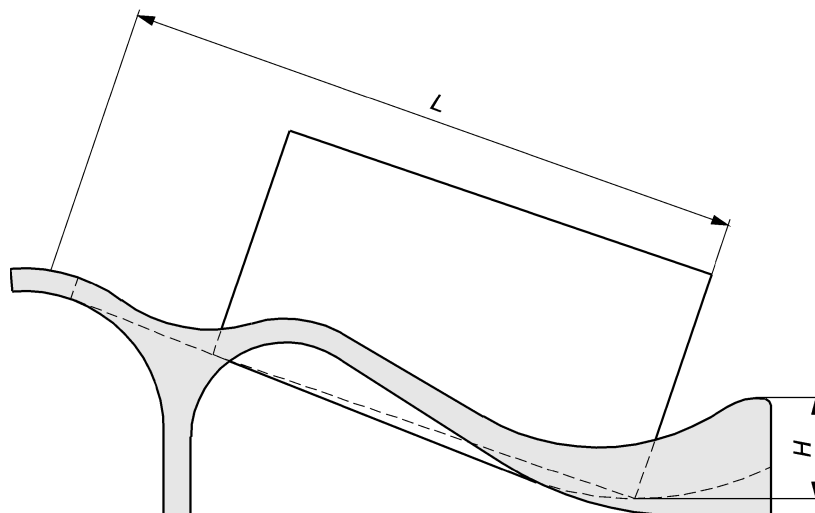
Die Länge L zwischen dem tiefsten Punkt der Prüfmasse und dem höchsten Punkt am Rahmen hinter der Prüfmasse messen (Bild 10 und Bild 11).



Legende

H Höhe
L Länge

Bild 10 — Messung der Länge L und der Höhe H bei Wiegen in Hängemattenausführung



Legende

H Höhe
L Länge

Bild 11 — Messung der Länge L und der Höhe H bei Wiegen ohne Hängemattenausführung

7.1.3 Anforderungen an Badesitze

Badesitze müssen eine Stütze bieten, die das Kind beim Baden vollständig umgibt. Die Mindesthöhe der Stütze von der Sitzfläche aus muss bei einer Prüfung nach 7.1.4.1 an jeder Stelle um das Kind herum 140 mm betragen.

Badesitze müssen über eine Schritthalterung verfügen, die so mit der Sitzfläche und der Stütze verbunden ist, dass das Produkt nicht ohne die Schritthalterung verwendet werden kann.

Der höchste innere Abstand muss bei einer Prüfung nach 7.1.4.2 höchstens 250 mm an jedem beliebigen Punkt betragen.

Durch jede Beinöffnung muss bei einer Prüfung nach 7.1.4.3 der Prüfkörper für Beinöffnungen passen.

Es dürfen keine Haltegurte vorgesehen sein.

7.1.4 Prüfverfahren für Badesitze

7.1.4.1 Prüfverfahren für die Höhenmessung

Den Badesitz auf eine flache, horizontale Fläche stellen.

Eine Stange über die Stütze legen.

Senkrecht zur Stange den vertikalen Abstand zwischen der Sitzfläche und der Unterseite der Stange an allen Punkten des Sitzes messen.

7.1.4.2 Prüfverfahren für die Messung des inneren Abstands

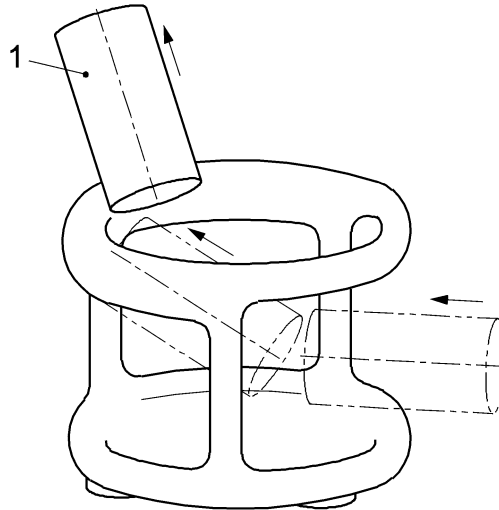
Den Badesitz auf eine flache, horizontale Fläche stellen.

Der innere Abstand des Badesitzes wird parallel zur Horizontalen 10 mm über dem obersten Punkt der Sitzfläche gemessen.

7.1.4.3 Prüfverfahren für Beinöffnungen

Den Badesitz auf eine flache, horizontale Fläche stellen.

Den Prüfkörper für Beinöffnungen (4.8) von außerhalb des Badesitzes in jede Beinöffnung einführen und überprüfen, ob der Prüfkörper für Beinöffnungen ungehindert durchgeführt und von oben aus dem Sitz herausgenommen werden kann (z. B. durch Ziehen). Siehe Bild 12.



Legende

1 Prüfkörper für Beinöffnungen

Bild 12 — Prüfverfahren für Beinöffnungen

7.2 Gefahren beim Zusammenklappen und Zerlegen des Produkts

7.2.1 Allgemeines

Verbindungsschrauben (z. B. selbstschneidende Schrauben) dürfen nicht zur Befestigung von Bauteilen verwendet werden, die beim Zerlegen des Produkts für dessen Transport oder Lagerung entfernt oder gelöst werden müssen.

Wenn das Produkt zusammengeklappt werden kann, muss der Klappmechanismus in seiner Position verriegelt werden können, wenn das Produkt gebrauchsfertig ist.

Aufblasbare Systeme müssen mit Rückschlagventilen ausgestattet sein.

7.2.2 Unbeabsichtigtes Lösen des(der) Verriegelungsmechanismus(-mechanismen)

Um Gefahren durch ein unbeabsichtigtes Lösen eines ggf. vorhandenen Verriegelungsmechanismus zu vermeiden, muss vor und nach der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.2.3 eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- mindestens eine Betätigungsvorrichtung erfordert eine Betätigungskraft von mehr als 50 N, gemessen mit und ohne Prüfmasse A (4.2.1) auf dem Produkt, oder
- das Produkt kann nur zusammengeklappt werden, wenn mindestens ein Verriegelungsmechanismus den Einsatz eines Werkzeugs erfordert, oder
- mindestens eine Betätigungsvorrichtung erfordert wenigstens zwei aufeinanderfolgende Aktionen, von denen die erste während der Ausführung der zweiten beibehalten werden muss, oder
- mindestens ein Verriegelungsmechanismus wird gelöst, wenn zwei voneinander unabhängige Betätigungsvorrichtungen gleichzeitig betätigt werden.

Aufblasbare Systeme sind von den Anforderungen dieses Abschnitts ausgenommen.

7.2.3 Prüfverfahren für die Haltbarkeit des Verriegelungsmechanismus

Jeden Verriegelungsmechanismus 300 Mal betätigen.

7.3 Gefahren durch Einklemmen (siehe A.4.2)

7.3.1 Einklemmen der Finger

7.3.1.1 Anforderung

Bei starren Materialien dürfen keine zugänglichen vollständig begrenzten Öffnungen zwischen 7 mm und 12 mm vorhanden sein, außer wenn die Tiefe nach einer Prüfung in Übereinstimmung mit 7.3.1.2 weniger als 10 mm beträgt oder der Prüfkörper zur Formbeurteilung, siehe 4.1.2, hindurchpasst.

Es darf keine zugänglichen Öffnungen im Netz geben, durch die der Prüfkörper für Netzware (siehe 4.1.1) bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.3.1.2 bis zum Abschnitt mit einem Durchmesser von 7 mm eindringen kann.

Die Prüfung muss mit dem Produkt in jeder vorgesehenen Nutzungsposition mit und ohne Prüfmasse A (4.2.1) durchgeführt werden.

7.3.1.2 Prüfverfahren

Es ist zu überprüfen, ob der 7-mm-Prüfkörper (4.1) mit einer anliegenden Kraft von bis zu 30 N in zugängliche vollständig begrenzte Öffnungen in jeder möglichen Richtung 10 mm oder mehr eindringt.

Wenn der 7-mm-Prüfkörper 10 mm oder mehr eindringt, dann muss der 12-mm-Prüfkörper (4.1) bei einer anliegenden Kraft von bis zu 5 N ebenfalls 10 mm oder mehr eindringen. Wenn der 7-mm-Prüfkörper mit einer anliegenden Kraft von bis zu 30 N eindringt, aber der 12-mm-Prüfkopf bei einer anliegenden Kraft von bis zu 5 N nicht weiter als 10 mm eindringt, ist zu prüfen, ob der 12-mm-Prüfkörper zur Formbeurteilung (siehe 4.1.2) mit einer anliegenden Kraft von 5 N eindringt.

Es ist zu überprüfen, ob der Prüfkörper für Netzware (4.1) mit einer anliegenden Kraft von bis zu 30 N in die zugängliche Netzöffnung bis zum Bereich mit einem Durchmesser von 7 mm eindringt.

7.4 Gefahren durch bewegliche Teile (siehe A.4.3)

7.4.1 Anforderungen an Quetschpunkte

Nachdem das Produkt entsprechend den Herstelleranweisungen für den Gebrauch aufgebaut wurde, darf es keine zugänglichen Quetschpunkte geben, die sich - außer sie liegen immer bei weniger als 5 mm – auf weniger als 12 mm schließen können durch:

- a) die Bewegung des Produkts; oder
- b) die Bewegung des Körpergewichts des Kindes im Produkt; oder
- c) die Aufwendung einer externen Kraft (entweder unbeabsichtigt durch die Pflegeperson oder durch einen angetriebenen Mechanismus).

Bewegungen aufgrund der Elastizität der Werkstoffe dürfen nicht als Quetschgefahr betrachtet werden.

Der Kontaktbereich zwischen dem Produkt und der Oberfläche, auf der das Produkt befestigt ist, ist von dieser Anforderung ausgenommen.

7.4.2 Anforderungen an Scherpunkte

Nachdem das Produkt entsprechend den Herstelleranweisungen für den Gebrauch aufgebaut wurde, darf es keine zugänglichen Scherpunkte geben, die sich auf weniger als 12 mm schließen können durch:

- a) die Bewegung des Produkts; oder
- b) die Bewegung des Körpergewichts des Kindes im Produkt; oder
- c) die Aufwendung einer externen Kraft (entweder unbeabsichtigt durch die Pflegeperson oder durch einen angetriebenen Mechanismus).

Bewegungen aufgrund der Elastizität der Werkstoffe oder des Spiels mechanischer Teile dürfen nicht als Schergefahr betrachtet werden.

7.5 Erdrosselungsgefahr (siehe A.4.3)

7.5.1 Anforderungen

Schnüre, Bänder und ähnliche Teile müssen bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.5.2 eine höchste freie Länge von 220 mm haben.

Wenn Schnüre, Bänder und ähnliche Teile zusammen oder innerhalb von 80 mm voneinander am Produkt befestigt sind, muss jede einzelne Schnur eine höchste freie Länge von 220 mm haben und die Gesamtlänge von einem losen Ende bis zum anderen losen Ende darf höchstens 360 mm betragen (Bild 13).

Schlaufen müssen bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.5.2 ein höchstmögliches Umfangsmaß von 360 mm haben.

Monofilamentgarn darf nicht verwendet werden.

Maße in Millimeter

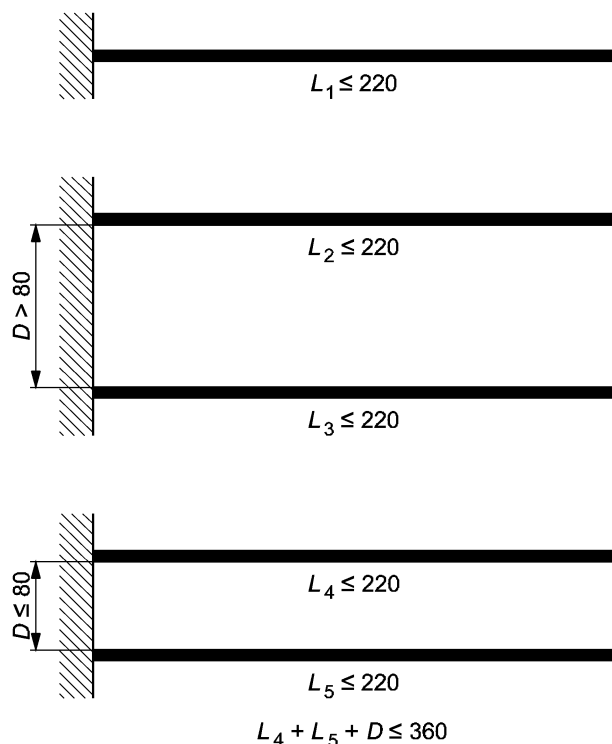


Bild 13 — Beispiele für die Messung von Schnüren, Bändern oder ähnlichen Teilen

7.5.2 Prüfverfahren

Die Länge einer Schnur, eines Bands oder ähnlicher Teile wird vom Befestigungspunkt am Produkt bis zum losen Ende der Schnur, des Bands oder des ähnlichen Teils gemessen, während eine Zugkraft von 25 N aufgewendet wird.

Das Umfangsmaß einer Schlaufe muss gemessen werden, während eine Zugkraft von 25 N aufgewendet wird.

7.6 Gefahr des Verschluckens von Kleinteilen und Erstickungsgefahr durch Verschlucken von Kleinteilen (siehe A.4.4)

7.6.1 Anforderungen

Jedes Bauteil oder Füllmaterial, das in Übereinstimmung mit 7.6.2.1 als für einem Kind greifbar angesehen wird, muss nach 7.6.2.2 und 7.6.2.3 geprüft werden.

Jedes Bauteil bzw. jede Komponente eines Bauteils oder Füllmaterialien, die entfernt werden, dürfen ohne sie zusammenzudrücken oder anderweitig zu beeinflussen nicht im Ganzen in irgendeiner Ausrichtung in den Kleinteilzylinder (4.3) passen.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Papier, Stoff (einschließlich Filz und elastischem Gewebe), Garn, Schnur und Flaum. Dicht gepackte, ausgestopfte Komponenten aus Stoff und/oder Garn sind jedoch nicht ausgenommen.

7.6.2 Prüfverfahren

7.6.2.1 Beurteilung der Fähigkeit eines Kindes, Bauteile greifen zu können

Ein Bauteil wird als greifbar betrachtet, wenn das Kind das Bauteil zwischen seinen Daumen und Zeigfinger oder zwischen seine Zähne nehmen kann.

Ist es schwierig zu beurteilen, ob ein Kind ein Bauteil greifen kann, lässt sich dies genau feststellen, indem die Fühlerlehre (4.4) unter Aufwendung einer Kraft von (10 ± 1) N in einem Winkel zwischen 0° und 10° von der Oberfläche der darunter liegenden Ebene oder des Produkts zwischen das Bauteil und die darunter liegende Ebene oder den Rahmen des Produkts eingeführt wird. Kann die Fühlerlehre weiter als 2 mm eingeführt werden, wird das Bauteil als für das Kind greifbar angesehen.

7.6.2.2 Drehmomentprüfung

Innerhalb eines Zeitraums von 5 s allmählich ein Drehmoment im Uhrzeigersinn auf das Bauteil anwenden, bis entweder:

- a) eine Drehung von 180° von der Ausgangsposition erreicht ist; oder
- b) ein Drehmoment von 0,34 Nm erreicht ist.

Die höchste Drehung oder das erforderliche Drehmoment müssen für 10 s angewendet werden.

Das Bauteil muss dann wieder einen entspannten Zustand annehmen können und der Vorgang gegen den Uhrzeigersinn wiederholt werden.

Wenn vorstehende Teile, Bauteile oder Baugruppen starr an einem Stab oder Schaft befestigt sind, der sich zusammen mit den vorstehenden Teilen, Bauteilen oder Baugruppen drehen soll, muss der Stab oder Schaft während der Prüfung eingespannt werden, um ein Drehen zu verhindern.

Wenn sich ein durch ein Schraubengewinde befestigtes Bauteil beim Anlegen des erforderlichen Drehmoments löst, muss das Drehmoment weiter angewendet werden, bis das erforderliche Drehmoment überschritten wird oder das Bauteil auseinander fällt oder ersichtlich wird, dass das Bauteil sich nicht zerlegen lässt.

Bei der Verwendung von Klemmvorrichtungen und Prüfausrüstung muss darauf geachtet werden, dass das zu prüfende Bauteil nicht beschädigt wird, da dies die Prüfergebnisse beeinträchtigen könnte.

7.6.2.3 Zugprüfung

Eine geeignete Klemmvorrichtung am Bauteil befestigen und darauf achten, dass das zu prüfende Bauteil nicht beschädigt wird, da dies die Prüfungsergebnisse beeinträchtigen könnte.

Das Bauteil in eine Zugprüfmaschine einspannen und eine Zugkraft von bis zu 90 N auf das zu prüfende Bauteil anwenden. Die Kraft allmählich innerhalb eines Zeitraums von 5 s aufbringen und für 10 s aufrechterhalten.

7.7 Erstickungsgefahr (siehe A.4.5)

7.7.1 Kunststoffverpackung

Zum Verpacken verwendete Kunststoffabdeckungen mit einer Fläche größer als 100 mm × 100 mm müssen einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) eine durchschnittliche Foliendicke von 0,038 mm oder mehr haben; oder
- b) mit festgelegten Löchern perforiert sein, so dass über eine Fläche von 30 mm × 30 mm mindestens 1 % der Fläche entfernt wurde.

Zum Verpacken verwendete Kunststoffbeutel, deren Öffnungen einen Umfang von mehr als 360 mm aufweisen, dürfen keine Zugleine oder Schnur zum Verschließen haben.

Schrumpffolien, die beim Öffnen der Verpackung durch den Anwender zerstört werden, sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

7.7.2 Kunststoffaufkleber

7.7.2.1 Anforderung

Kunststoffaufkleber oder Teile von Kunststoffaufklebern dürfen sich während der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.7.2.2. nicht ablösen.

7.7.2.2 Prüfverfahren

Den zu prüfenden Bereich in einem Behälter mit entmineralisiertem Wasser bei einer Temperatur von $(40 \pm 5) ^\circ\text{C}$ für $10 \text{ min} \pm 10 \text{ s}$ vollständig eintauchen. Das Produkt herausnehmen, überschüssiges Wasser abschütteln und das Produkt bei Umgebungstemperatur für $10 \text{ min} \pm 10 \text{ s}$ trocknen lassen.

Die Prüfung weitere 3 Male wiederholen.

7.8 Gefährliche Kanten, Ecken und vorstehende Teile (siehe A.4.6)

Alle Kanten, Ecken und vorstehenden Teile am Produkt müssen abgerundet und frei von Graten sein.

7.9 Gefahren durch unzureichende strukturelle Integrität (siehe A.4.7)

7.9.1 Dauerprüfung der Befestigungsvorrichtung(en)

7.9.1.1 Anforderung

Bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.9.1.2 darf kein Teil der Befestigungsvorrichtung(en) brechen, sich lösen, umklappen oder versagen und das Produkt muss wie ursprünglich vorgesehen funktionieren.

Verfügt das Produkt über Saugnäpfe als Befestigungsvorrichtung(en), dürfen während der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.9.1.3 weder Teile der Saugnäpfe noch deren Befestigung am Produkt zerbrechen oder getrennt werden und das Produkt muss wie ursprünglich vorgesehen funktionieren. Das Lösen der Saugnäpfe von der Prüffläche darf nicht als Versagen gewertet werden.

7.9.1.2 Prüfverfahren für Befestigungsvorrichtungen

Die Befestigungsvorrichtung(en) nach den Herstelleranweisungen ver- und entriegeln.

Wenn zur Sicherung des Produkts an der Badewanne Saugnäpfe verwendet werden, müssen diese auf der Prüfglasfläche (4.5) geprüft werden.

Die Prüfung 400 Mal wiederholen.

7.9.1.3 Prüfverfahren für Saugnäpfe

Die Saugnäpfe an der Prüfglasfläche (4.5) anbringen; eine vertikale, nach unten gerichtete Kraft von 150 N in auf einer Linie mit der vertikalen Achse jedes Saugnapfs ausüben.

Allmählich eine vertikale, aufwärts gerichtete Kraft von 150 N in der von den Saugnäpfen definierten geometrischen Mitte ausüben und für 5 s aufrechterhalten; dann die Kraft lösen.

Wenn das Produkt sich von der Prüffläche gelöst hat, muss es vor dem nächsten Zyklus wieder angebracht werden.

Die Prüfung 100 Mal wiederholen.

7.9.2 Statische Festigkeit von Badewannen-Liegen

7.9.2.1 Anforderung

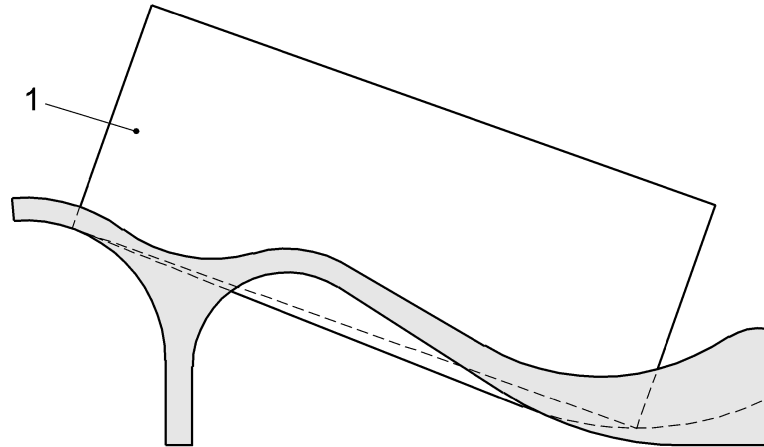
Wenn das Produkt in Übereinstimmung mit 7.9.2.2 geprüft wird, darf kein Teil zerbrechen, sich lösen, wegklappen oder versagen.

Nach der unter 7.9.2.2 festgelegten Erholungszeit muss das Produkt wie ursprünglich vorgesehen funktionieren und den Anforderungen von 7.3, 7.4 und 7.8 entsprechen.

7.9.2.2 Prüfverfahren

Das Produkt nach den Herstelleranweisungen auf der Prüfglasfläche (4.5) anbringen.

Die Prüfmasse B (4.2.2) in der Mitte des Produkts mit ihrer Hauptachse parallel zur darunter liegenden Achse der Badewannen-Liege platzieren (siehe Bild 10). Bewegungen der Prüfmasse oder Kontakt der Prüfmasse mit der restlichen Prüffläche durch eine vernachlässigbare Masse verhindern.



Legende

1 Masse

Bild 14 — Positionierung von Prüfmasse B

Die Prüfmasse für einen Zeitraum von (30 ± 1) min im Produkt belassen.

Die Masse entnehmen und dem Produkt eine Erholungsphase von (10 ± 1) min gewähren.

7.9.3 Festigkeit beweglicher Teile

7.9.3.1 Anforderung

Verfügt das Produkt zur Installation oder Sicherung des Kindes über bewegliche Teile (z. B. einstellbare, abnehmbare oder zu öffnende Teile) dürfen bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.9.3.2 keine Teile zerbrechen, sich lösen, wegklappen oder versagen und das Produkt muss wie ursprünglich vorgesehen funktionieren.

7.9.3.2 Prüfverfahren

Das bewegliche Teil nach den Herstelleranweisungen verriegeln.

Für 10 s eine horizontale Kraft von 150 N auf das bewegliche Teil in der Richtung ausüben, die am wahrscheinlichsten zu seiner Entriegelung führt; die Kraft darf nicht direkt auf die Betätigungsvorrichtung ausgeübt werden.

Bewegungen des Produkts durch Maßnahmen verhindern, die die Bewegung des zu prüfenden Teils nicht beeinträchtigen.

7.9.4 Festigkeit und Halt von Saugnäpfen

Bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.6.2.2 dürfen sich die Saugnäpfe nicht vom Produkt lösen oder brechen.

ANMERKUNG Schäden, die durch die beim Prüfverfahren verwendete Klemmvorrichtung verursacht wurden, sind außer Acht zu lassen.

7.9.5 Sturzprüfung

7.9.5.1 Anforderung

Bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.9.5.2 darf kein Teil zerbrechen oder sich lösen und das Produkt muss wie ursprünglich vorgesehen funktionieren.

7.9.5.2 Prüfverfahren

Das Produkt für die Sturzprüfung (4.6) fünf Mal aus einer Höhe von (850 ± 10) mm auf die Prüffläche fallen lassen.

Vor dem Loslassen das Produkt in eine Position bringen, die den ungünstigsten Aufprall auf die beschichtete Oberfläche der Stahlplatte ermöglicht.

7.10 Gefahr durch unzureichende Stabilität

7.10.1 Stabilität von Badesitzen

7.10.1.1 Anforderung

Der Badesitz darf während der unter 7.10.1.2 beschriebenen Prüfung nicht umkippen und kein Teil des Badesitzes darf sich lösen.

7.10.1.2 Prüfverfahren

Den Badesitz nach den Herstelleranweisungen auf der Prüfglasfläche (4.5) anbringen. Die Prüfmasse A (4.2.1) in die Mitte des Sitzes legen.

Den Prüfstab (4.7) so senkrecht wie möglich im Badesitz positionieren, so dass er Kontakt mit dem oberen Rand vor der Sitzposition hat, und ihn auf eine Weise befestigen, die die Prüfung nicht beeinträchtigt.

Den Abstand D anhand der folgenden Gleichung (1) berechnen:

$$D = \frac{(518 \text{ mm} - H)}{2} \quad (1)$$

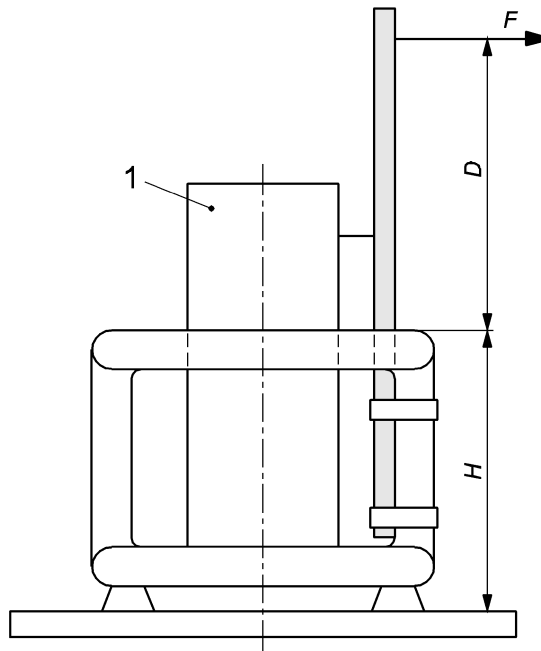
Dabei ist

H der Abstand von der höchsten Oberkante gemessen vom Sitzbereich zum höchsten Teil, der das Kind stützt (mit Ausnahme von Spielzeugen), wie in Bild 15 dargestellt.

Eine vom Badesitz weg gerichtete horizontale Kraft von (77 ± 2) N auf die Mitte der Seite des Prüfstabs ausüben, die sich am höchsten Punkt des Abstands D befindet. Die Kraft allmählich über einen Zeitraum von 5 s aufbringen und für 10 s aufrechterhalten.

Wenn der Badesitz beginnt sich zu bewegen, Kraft und Richtung über einen Zeitraum von 10 s beibehalten.

Die Prüfung insgesamt 4 Mal in Positionen von 90°, 180° und 270° zur Anfangsposition wiederholen und jedes Mal erneut D auf Basis des Werts von H in jeder Position berechnen.



Legende

- 1 Prüfmass = 9 kg
- F Kraft
- H Abstand von der Sitzfläche zum höchsten das Kind stützenden Teil
- D Abstand über den die Kraft aufgewendet wird

Bild 15 — Umkippprüfung für Badesitze

7.10.2 Stabilität von Badewannen-Liegen

7.10.2.1 Anforderung

Bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 7.10.2.2 darf die Badewannen-Liege nicht umkippen.

7.10.2.2 Prüfverfahren

Die Badewannen-Liege nach den Herstelleranweisungen auf die gegen einen Anschlag mit einer Höhe von 50 mm in einem Winkel von 20° geneigte Prüflfläche (4.5) stellen, so dass sie unten auf der schrägen Fläche ruht.

Die Prüfmass A (4.2.1) in der Mitte des Produkts mit ihrer Hauptachse parallel zur Längsachse der Badewannen-Liege platzieren. Bewegungen der Prüfmass mithilfe einer vernachlässigbaren Masse verhindern.

Die Prüfung muss unter den folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- 1) Längsstabilität:
 - a) vorne: der Sitz der Badewannen-Liege ist dem unteren Ende der Neigung zugewandt;
 - b) hinten: der Sitz der Badewannen-Liege ist dem oberen Ende der Neigung zugewandt;
- 2) Querstabilität:
 - a) auf der rechten Seite: die Badewannen-Liege steht im rechten Winkel zur geneigten Fläche;
 - b) auf der linken Seite: die Badewannen-Liege steht im rechten Winkel zur Neigung, aber in die andere Richtung.

Wenn die Badewannen-Liege verstellbare Positionen hat, müssen diese Prüfungen in allen Positionen durchgeführt werden.

8 Produktinformation

8.1 Allgemeines

Die Produktinformation muss zur Verfügung gestellt werden, um die möglichen Folgen vorhersehbarer Gefahren in Verbindung mit der Nutzung des Produkts zu reduzieren.

Die Produktinformation muss in der (den) Amtssprache(n) des Landes zur Verfügung gestellt werden, in dem das Produkt verkauft wird. Übersetzungen von Warnhinweisen in der vorgeschriebenen Form sind in Anhang B (normativ) angegeben.

Warnhinweise müssen in einer Schrift geschrieben werden, deren Großbuchstaben eine Höhe von mindestens 2,5 mm haben. Das Wort „WARNUNG“ muss in Großbuchstaben geschrieben werden.

Produkt- und Marketinginformationen dürfen nicht die Botschaft vermitteln, dass das Produkt während des Badens irgendeine Form der Sicherheit bietet.

Warnhinweise, Erklärungen oder grafische Darstellungen dürfen nicht angeben oder andeuten, dass der Säugling ohne Beaufsichtigung einer Pflegeperson im Produkt gelassen werden darf. Eine Darstellung des Kindes in der Badehilfe muss z. B. zusammen mit einer Darstellung eines beaufsichtigenden Elternteils verwendet werden.

8.2 Produktkennzeichnung

8.2.1 Anforderungen

Das Produkt muss mit den folgenden Warnhinweisen gekennzeichnet werden, die während des Gebrauchs sichtbar und auffällig sein müssen:

— „GEFAHR — Ihr Kind kann ertrinken, wenn es allein gelassen wird.“

Das Produkt muss mit folgenden, während des Gebrauchs sichtbaren und auffälligen Symbolen gekennzeichnet werden. Der Mindestdurchmesser jedes Kreises muss 15 mm betragen. Die Symbole müssen die in Bild 16 gezeigten Farben auf einem weißen Hintergrund haben.



Bild 16 — In Verbindung mit dem Warnhinweis in 8.2.1 zu verwendende Symbole

Badewannen-Liegen, die das Kind in einer zurückgelehnten Position halten, müssen mit einer Linie in Verbindung mit dem Symbol „MAX“  gekennzeichnet sein, deren Position auf einer Höhe mit oder unterhalb der in Übereinstimmung mit 8.2.4 festgelegten Höhe liegen muss.

ANMERKUNG Das Wort „MAX“ in dem Symbol oben ist Bestandteil des Symbols und muss nicht übersetzt werden.

Das Produkt muss mindestens mit Folgendem gekennzeichnet sein:

- a) Name oder Warenzeichen des Herstellers, Importeurs oder der für seinen Verkauf verantwortlichen Organisation und die jeweilige Adresse;
- b) die Kennzeichnung des Produkts (z. B. die Modellnummer, der Name oder ein anderes Mittel für seine Identifikation).

Zum Verpacken verwendete Kunststoffbeutel, deren Öffnungen einen Umfang von mehr als 360 mm aufweisen, müssen mit dem Wort „WARNUNG“ gefolgt von dem Hinweis „Kunststoffbeutel von Kindern fern halten, um die Gefahr einer Erstickung auszuschließen“ gekennzeichnet werden. Der Hinweis kann auch anders formuliert werden, sofern dadurch die gleiche Warnung vermittelt wird. Der Text muss vom Symbol

des Warndreiecks () begleitet werden. Das Symbol kann über der Liste mit Warnhinweisen abgebildet werden, wenn verschiedene Sprachen verwendet werden.

8.2.2 Haltbarkeit der Kennzeichnungen

Bei der Prüfung in Übereinstimmung mit 8.2.3 müssen alle Kennzeichnungen lesbar bleiben und für die Kennzeichnung verwendete Etiketten dürfen sich nicht ablösen.

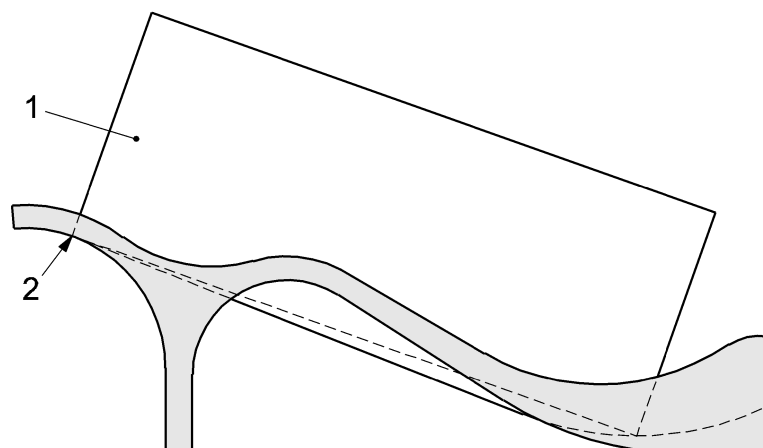
8.2.3 Prüfverfahren für die Haltbar von Kennzeichnungen

Es muss 20 s lang mit einem mit Wasser befeuchteten Tuch über die Kennzeichnung gerieben werden.

8.2.4 Ermittlung des Höchstwasserstandes für Badewannen-Liegen

Die Badewannen-Liege nach den Herstelleranweisungen aufstellen und Prüfmasse A (4.2.1) mit der Unterseite an den tiefstmöglichen Punkt in die Badewannen-Liege setzen.

Der Höchstwasserstand wird wie in Bild 17 dargestellt ermittelt.



Legende

- 1 Prüfmasse A
- 2 Höchstwasserstand

Bild 17 — Ermittlung des Höchstwasserstands für Badewannen-Liegen

8.3 Verkaufsinformationen

Die Verkaufsinformationen müssen an der Verkaufsstelle verfügbar sein und mindestens Folgendes enthalten:

- a) Name oder Warenzeichen des Herstellers, Importeurs oder der für seinen Verkauf verantwortlichen Organisation und die jeweilige Adresse;
- b) die Kennzeichnung des Produkts (z. B. die Modellnummer, der Name oder ein anderes Mittel für seine Identifikation);
- c) Nummer und Datum der Norm;

Nur für Badewannen-Liegen

- d) Dieses Produkt kann verwendet werden, bis Ihr Kind ohne Hilfe aufrecht sitzen kann;

Nur für Badesitze

- e) Dieses Produkt kann nur verwendet werden, wenn Ihr Kind ohne Hilfe aufrecht sitzen kann und solange ihr Kind noch nicht versucht, sich selbst in eine stehende Position hochzuziehen;

Bei Verwendung von Saugnäpfen

- f) Dieses Produkt nicht in einer Badewanne mit unebener Oberfläche verwenden.

ANMERKUNG Wenn das Produkt im Internet verkauft wird, ist die Verkaufsstelle die Internetseite, auf der das Produkt verkauft wird.

8.4 Gebrauchsanweisung

Die Gebrauchsanweisung muss den Namen oder das Warenzeichen des Herstellers, Importeurs oder der für den Verkauf des Produkts verantwortlichen Organisation und die jeweilige Adresse sowie die Kennzeichnung des Produkts (z. B. die Modellnummer, der Name oder ein anderes Mittel für seine Identifikation) enthalten.

Es müssen Informationen für den korrekten und sicheren Zusammenbau und Gebrauch des Produkts zur Verfügung gestellt werden.

Diese Anweisungen müssen folgende Überschrift haben:

„WICHTIG! SORGFÄLTIG LESEN UND FÜR SPÄTERES NACHSCHLAGEN AUFBEWAHREN.“

Diese Anweisungen müssen folgende Warnhinweise enthalten:

WARNUNG — Dies ist keine Sicherheitsvorrichtung.

WARNUNG — ES BESTEHT GEFAHR DURCH ERTRINKEN.

- Bei der Verwendung von Badehilfen sind Kinder ertrunken.
- Kinder können selbst in 2 cm tiefem Wasser innerhalb kürzester Zeit ertrinken.
- Während des Badens immer in Kontakt mit Ihrem Kind bleiben.